

Gemeinde Aichwald

Amt/Sachgebiet: Hauptverwaltung
Aktenzeichen: 621.602
Sachbearbeiter/in: Felchle, Stefan

TA am: 23.02.2026
Vorlage: 2026/39 TA

Anlage/n: 2

Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf dem Grundstück Pfarrstraße 63, Ortsteil Aichelberg; Antrag auf Zustimmung zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Beschluss		
Ja	Nein	Enth.

Bebauungsplan: Vordere Kirchäcker, Ortsteil Aichelberg

Befreiungsantrag: Befreiung von Festsetzung hinsichtlich Einfriedigung

Beschlussvorschlag

1. Der Technische Ausschuss erteilt für den o.g. genannten Befreiungsantrag die Zustimmung zur Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. §§ 31, 36 BauGB.
2. Der Technische Ausschuss stimmt generell Befreiungsanträgen bei Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 1,80m und einer maximalen Gesamtlänge von 10 m zu.

Sachverhalt:

Der Befreiungsantrag wurde bereits im TA am 29.09.2025 behandelt, eine Zustimmung zu einer Befreiung wurde nicht erteilt. Der Antragsteller hat daraufhin auf eine Vielzahl von bereits vorhandenen Zäunen und toten Einfriedigungen im Gebiet hingewiesen und diese auch dokumentiert (s.Anlage 2).

Ebenso hat das Landratsamt und die Verwaltung nochmals in den Bauakten im Plangebiet recherchiert und ist auf zwei Fälle gestoßen, die entweder implizit (durch Darstellung eines Zaunes im Bauplan und Genehmigung der Planung – ohne ausdrückliche Befreiungsentscheidung) oder auch explizit durch eine Befreiung genehmigt wurden. Im zweiten Fall handelt es sich um einen Sichtschutzzaun im Langer Weg.

Auf Grund dieser bereits in der Vergangenheit genehmigten Fälle und auch auf Grund der Vielzahl der (ohne Befreiungsantrag) errichteten und teilweise schon jahrzehntelangen vorhandenen Einfriedigungen, kommt deshalb nun die Verwaltung im Einvernehmen mit der Unteren Baurechtsbehörde zu der Ansicht, dass einerseits die im vorliegenden Fall beantragte Genehmigung ausgesprochen werden sollte und andererseits es Sinn machen würde, für evt. künftig aufkommende Vorhaben einen generellen Rahmen zu setzen, der einen möglichen Befreiungsumfang aufzeigt.

Aichwald, den 14.02.2026